

Satzung des Fördervereins  
der Freiwilligen Feuerwehr  
Monsheim e.V.

Stand 23.01.2007

## **§ 1 NAME, SITZ, RECHTSFORM, GESCHÄFTSJAHR**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Monsheim e.V.“
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.  
Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Worms wurde mit der erforderlichen Mehrheit durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06. Februar 2001 genehmigt.
3. Der Sitz des Vereins ist Monsheim.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

1. Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in der jeweils gültigen Form zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Zurverfügungstellung von Mitteln für die Belange der Freiwilligen Feuerweereinheit Monsheim und die Jugendfeuerwehr Monsheim.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## **§ 3 MITGLIEDER DES VEREINS**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) den aktiven Mitgliedern
  - b) den Mitgliedern der Altersabteilung
  - c) den Ehrenmitgliedern
  - d) den fördernden Mitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Monsheim, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Mitglieder der Altersabteilung sind Feuerwehrkameraden, die mit dem Erreichen der per Gesetz vorgegebenen Altersgrenze vom aktiven Dienst entpflichtet worden sind.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

## **§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Aktive Mitglieder, Mitglieder der Altersabteilung, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, die im Interesse des Vereins liegen und dem Vereinszweck dienen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
  - b) das Vereinseigentum schonend, pfleglich und fürsorglich zu behandeln.
  - c) den Beitrag rechtzeitig und vollständig zu entrichten.

## **§ 5 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorsitzenden zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Lehnt der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller Berufung in der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.
2. Der Übertritt vom aktiven zum fördernden Mitglied muss dem Vorsitzenden schriftlich angezeigt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod
4. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich z.H. des Vorsitzenden gekündigt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zugeben und hat die sofortige Wirkung, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
6. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch innerhalb eines Monats möglich. Er ist dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.
8. Bei Austritt eines Vorstandsmitgliedes sind, spätestens 14 Tage nach dessen Austritt, sämtliche Unterlagen in ordnungsgemäßem Zustand abzuliefern.

## **§ 6 MITTEL**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- b) freiwillige Zuwendungen.
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

Die aktiven Feuerwehrleute, Mitglieder der Altersabteilung und Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Monsheim sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

## **§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich - möglichst im ersten Kalendervierteljahr - durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierzehntägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Monsheim.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- b) Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- d) Genehmigung der Jahresrechnung.
- e) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- f) Wahl der zwei Kassenprüfer.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- i) Entscheidung über Beschwerden gegen die Verweigerung einer Mitgliedschaft (§5Abs. 1 Satz 3 f).
- j) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom jeweiligen Schriftführer und dem jeweiligen Sitzungsführenden durch Unterschrift zu bestätigen ist.

## **§ 11 GESAMTVORSTAND**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
  1. dem Vereinsvorstand:
    - a) Dem Vorsitzenden
    - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
    - c) Dem ersten Kassierer
    - d) Dem zweiten Kassierer
    - e) Dem ersten Schriftführer
    - f) Dem zweiten Schriftführer
    - g) Drei Beisitzern der aktiven Mitglieder § 3 Abs.1 a
    - h) Drei Beisitzern der nicht aktiven Mitglieder § 3 Abs.1 b - d
  2. dem erweiterten Vorstand:
    - a) Dem Wehrführer oder im Verhinderungsfall dem stellv. Wehrführer
    - b) Dem Jugendfeuerwehrwart
    - c) Dem Gerätewart
    - d) Dem Mannschaftssprecher
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist und dessen Aufgaben und Pflichten übernehmen kann.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - 3 a) dem Vorsitzenden
  - 4 b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 5 c) dem ersten Kassierer
  - 6 d) dem ersten Schriftführer
4. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Vereinsbeschlüssen.
5. Die Höhe der Verfügungsberechtigung für den Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung, sie wurde auf 500,-- € festgesetzt. Ausgaben die den Betrag von 500,-- € übersteigen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Diese Verfügung gilt nur im Innenverhältnis.
6. Der erste Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. Er trägt auf der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Der zweite Kassierer führt das Mitgliederbuch der passiven Mitglieder, veranlasst das Kassieren bzw. Abbuchen der Mitgliederbeiträge und überwacht deren Eingänge.
7. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vereinsvorstand gewählt ist. Wiederwahl ist jederzeit möglich. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, erster Kassierer und Schriftführer können nur aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Monsheim sein.
8. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu Mitgliederversammlungen ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und diese wird von dem Leiter der Sitzung und dem jeweiligen Schriftführer unterzeichnet.
9. Ausschüsse können zur Vorbereitung besonderer Aufgaben vom geschäftsführenden Vorstand gebildet werden. Sie können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, haben aber keine Stimmberechtigung während den Vorstandssitzungen.
10. Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand beschließen mit einfacher

Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein Mitglied des erweiterten Vorstandes auch Mitglied des Gesamtvorstandes, so hat dieses Mitglied nur eine Stimme, Mehrfachstimmen sind ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 12 VERMÖGEN**

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege, der Buchungen und der Kasse, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Vereinsvorstandes können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

## **§ 13 AUFLÖSUNG**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die für Monsheim zuständige Verbandsgemeinde oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Brandschutzes und der technischen Hilfe in der Ortsgemeinde Monsheim verwenden muss.

## **§ 14 INKRAFTTRETEN**

Die Satzungsänderung wurde mit der erforderlichen Mehrheit durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.01.2007 genehmigt.

Die Satzung tritt zum 23.01.2007 in Kraft und ersetzt die Satzungen des „Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Monsheim“ in den Fassungen vom 18.07.1986 und vom 06.02.2001.

Monsheim, den 23.01.2007

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Monsheim e.V.